

Elfte Sitzung – Onzième séance

Mittwoch, 17. März 2010
Mercredi, 17 mars 2010

08.30 h

08.012

Nationalstrassenabgabegesetz**Loi relative
à la vignette autoroutière***Differenzen – Divergences*

Botschaft des Bundesrates 30.01.08 (BBl 2008 1337)
 Message du Conseil fédéral 30.01.08 (FF 2008 1215)
 Nationalrat/Conseil national 29.04.09 (Erstrat – Premier Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 30.04.09 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 15.09.09 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 30.11.09 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 03.12.09 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 04.03.10 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 08.03.10 (Differenzen – Divergences)
 Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 10.03.10
 Nationalrat/Conseil national 11.03.10 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 17.03.10 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 19.03.10 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Ständerat/Conseil des Etats 19.03.10 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses (BBl 2010 2083)
 Texte de l'acte législatif (FF 2010 1907)

**Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung von
Nationalstrassen**
**Loi fédérale concernant la redevance pour l'utilisation
des routes nationales**

Art. 18 Abs. 3*Antrag der Einigungskonferenz*

Gemäss Ständerat
 (= gemäss Bundesrat)

Art. 18 al. 3*Proposition de la Conférence de conciliation*

Selon Conseil des Etats
 (= selon Conseil fédéral)

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Sie wissen, dass wir das Geschäft mit der gleichen Differenz dreimal zwischen Nationalrat und Ständerat hin- und hergeschoben haben. Es geht um die Frage, ob nur Zöllner die Vignettenkontrollen durchführen können. Wir haben in der Einigungskonferenz selbstverständlich nicht einen Kompromissvorschlag gesucht, sondern es ging darum, darüber abzustimmen, ob wir dem Nationalrat oder dem Ständerat folgen sollen. Die Einigungskonferenz beantragt, dem Ständerat zu folgen.
 Ich bitte Sie, dem Antrag der Einigungskonferenz zu entsprechen.

Angenommen – Adopté

09.077

**Finanzhaushaltsgesetz.
Änderung****Loi sur les finances
de la Confédération. Modification***Erstrat – Premier Conseil*

Botschaft des Bundesrates 30.09.09 (BBl 2009 7207)
 Message du Conseil fédéral 30.09.09 (FF 2009 6525)
 Ständerat/Conseil des Etats 17.03.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Freitag Pankraz (RL, GL), für die Kommission: Mit seiner Botschaft vom 30. September 2009 beantragt der Bundesrat in der Vorlage 1 Anpassungen beim Finanzhaushaltsgesetz vom 7. Oktober 2005 sowie bei weiteren Bundesgesetzen in den Bereichen Neues Rechnungsmodell (NRM), gewerbliche Leistungen sowie Inkasso und Prozessführung. In der Vorlage 2 beantragt er Anpassungen in der Verordnung der Bundesversammlung über das Reglement des Fonds für die Eisenbahn-Grossprojekte. Es geht um ein Paket punktueller Anpassungen, nicht auf politischer, sondern auf technischer Ebene. Unser Finanzminister, Herr Bundesrat Merz, hat es in der Kommission als «Aufräumen» bezeichnet; angesichts des beginnenden Frühlings könnten wir auch von einer «Frühlingsputzete» reden.

Die Vorlage beinhaltet drei wesentliche Teile:

Im ersten Teil geht es um Anpassungen aufgrund des NRM. Dieses ist ein zentraler Punkt des geltenden Finanzhaushaltsgesetzes, welches seit 2006 in Kraft ist. Das NRM hat sich bewährt. Vorgeschlagen sind folgende punktuellen Anpassungen: Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen werden von der Nachtragspflicht ausgenommen, wie es übrigens in verschiedenen Kantonen heute schon der Fall ist. Dann soll der Eigenkapitalausweis angesichts seiner Bedeutung ein eigenständiger Bereich der Jahresrechnung werden, und beim Infrastruktur- und beim FinöV-Fonds sind buchhaltungstechnische Klärungen und Anpassungen ohne Einfluss auf das Endergebnis beantragt.

Im zweiten Teil geht es um die Regelung gewerblicher Tätigkeiten in der Verwaltung. Gemäss Artikel 41 des geltenden Finanzhaushaltsgesetzes dürfen Verwaltungseinheiten Dritten gewerbliche Leistungen nur erbringen, sofern ein Gesetz sie hierzu ermächtigt. Nun schlägt der Bundesrat neun Verwaltungseinheiten vor, die zur Erbringung solcher Leistungen befugt sein sollen. Vier sind im neuen Artikel 41a aufgeführt, bei fünf Einheiten sollen Spezialgesetze, die es eben schon gibt, angepasst werden.

Der dritte Teil der Vorlage ist mit dem Inkasso und der Prozessführung durch die Eidgenössische Finanzverwaltung befasst. Die Verwaltungsbefugnis soll klarer festgelegt, geklärt werden. Zur Erleichterung des Inkassos öffentlich-rechtlicher Ansprüche soll dann die Finanzverwaltung auch ausdrücklich ermächtigt werden, bei den zuständigen Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden Auskünfte über Einkommens- und Vermögensverhältnisse von säumigen Zahlern einzuholen.

Die Vorlage als Ganzes war in der Kommission unbestritten; also beantragt Ihnen Ihre Kommission einstimmig Eintreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

1. Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt
1. Loi sur les finances de la Confédération

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Art. 6 Bst. cbis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates